

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 27 | Mittwoch, 4. Juli 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diese Ausgabenbeschlüsse, welche in der
Junisession 2018 vom Grossen Rat beschlossen wor-
den sind, kann die Volksabstimmung (Referendum)
verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der
Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften
(mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten
stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132
des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen
Rechte massgebend.

Beginn der Referen- dumsfrist

4. Juli 2018

Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur
Beglaubigung bei der
Gemeinde deponiert)

4. Oktober 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

5. November 2018

– Bern, Ostermundigenstrasse 99: Ersatzstandort
für POM-MIP und GEF-SOA Integration. Verpflich-
tungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieteraus-
bau und Ausstattung

– Zollikofen, Länggasse 85, BFH HAFL, Gebäude B,
Sanierung Gebäudehülle. Verpflichtungskredit für
die Ausführung

– Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung, Beratung
und Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung
und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei
Bern. Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit
2019–2020 (Rahmenkredit)

– Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicher-
heitsfunknetz POLYCOM. Ausgabenbewilligung,
Verpflichtungskredit 2019–2023 (Objektkredit)

Die Ausgabenbeschlüsse sind im Internet unter
www.be.ch/referenden im Volltext publiziert und kön-
nen auch bei der Staatskanzlei des Kantons Bern,
Postgasse 68, 3000 Bern 8, bezogen werden.

Die Ausgabenbeschlüsse sind im Internet unter
www.be.ch/referenden im Volltext publiziert und kön-
nen auch bei der Staatskanzlei des Kantons Bern,
Postgasse 68, 3000 Bern 8, bezogen werden.

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen diese Erlasse, welche in der Junisession 2018
vom Grossen Rat beschlossen worden sind, kann die
Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden
(Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsver-
fassung).

Dazu kann zu diesen Vorlagen auch ein Volksvor-
schlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der
Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom
5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften
(mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten
stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132
des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen
Rechte massgebend.

Beginn der Referen- dumsfrist

4. Juli 2018

Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung
bei der Gemeinde deponiert)

4. Oktober 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

5. November 2018

– Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Ände-
rung)

– Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) (Ände-
rung)

– Fischereigesetz (FIG) (Änderung)

– Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienst-
leistungen durch Private (SDPG)

– Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Ände-
rung) (EP 2018)

– Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) (Ände-
rung)

– Personalgesetz (PG) (Änderung)

Diese Erlasse sind im Internet unter www.be.ch/referenden
im Volltext publiziert und können auch bei
der Staatskanzlei bezogen werden.

Aus dem Inhalt

S. 609 Grosser Rat

S. 610 Regierungsrat

S. 610 Direktionen des Regierungsrates

S. 614 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

S. 614 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 615 Obergericht

S. 615 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft

S. 616 Regionalgerichte

S. 618 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 626 Baupublikationen

S. 628 Ausserordentliche Baugesuche

S. 628 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0751

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend Leistungsabteilung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitätsspital) und der Visana Services AG, der tarifsuisse ag sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab dem Jahr 2012
Genehmigung

- Der Tarifvertrag vom 30. Juni 2017 zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitätsspital) und den Krankenversicherern – Visana AG – sana24 AG – vivacare AG vertreten durch die Visana Services AG, betreffend Leistungsabteilung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG, wird genehmigt.
- Der Tarifvertrag vom 12. Juli 2017 zwischen der Insel Gruppe AG (Inselspital) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG wird genehmigt.
- Der Tarifvertrag vom 12. Oktober 2017 zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitätsspital) und den Krankenversicherern – Aquilana Versicherungen – Moove Sympany AG – Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln – PROVITA Gesundheitsversicherung AG – Sumiswalder Krankenkasse – Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg – CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG – Atupri Gesundheitsversicherung – Krankenkasse Luzerner Hinterland – ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG – Vivao Sympany AG – KVF Krankenversicherung AG – Kolping Krankenkasse AG – Genossenschaft Glarner Krankenversicherung – Cassa da malsans LUMNEZIA – KLuG Krankenversicherung – EGK Grundversicherungen AG – sanavals Gesundheitskasse – Krankenkasse SLKK – sodalis gesundheitsgruppe – vita surselva – KKV Krankenkasse Visperterminen – Krankenkasse Institut Ingenbohl – Krankenkasse Wädenswil – Krankenkasse Birchmeier – Krankenkasse Stoffel Mels – Krankenkasse Simplon – SWICA Krankenversicherung – GALENOS Kranken- und Unfallversicherung – rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse – Assura-Basis SA – Agrisano Krankenkasse AG – Gemeinsame Einrichtung KVG alle vertreten durch die tarifsuisse ag, betreffend Leistungsabteilung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG, wird genehmigt.

Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr

0752

Änderungsvereinbarung vom 1. März 2018 zum Tarifvertrag vom 12. Dezember 2016 zwischen dem Verein diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Abgeltung von Pflege- und Nebenleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten, die in einer psychiatrischen Klinik im Kanton Bern untergebracht sind

- Die Änderungsvereinbarung vom 1. März 2018 zwischen dem Verein diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, betreffend Abgeltung von Pflege- und Nebenleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten, die in einer psychiatrischen Klinik im Kanton Bern untergebracht sind, wird genehmigt.

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Le beco – Economie bernoise décide :

- Monsieur Alessandro Leonelli, Allestimenti Leonelli Di Leonelli Alessandro E.C. snc, Via Garibaldi 7, 41026 Pavullo nel Frignano (MO), Italie, a transmis les formulaires manquants et il est autorisé à reprendre son travail au chantier à Sabag Baukeramik AG, Ey 5, 3063 Ittigen BE, Suisse.
- Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
- À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG:

- Herr Andreas Nothdurft, Firma akzentHOLZ, Wilhelmstrasse 2, 73249 Wernau, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 200.– belegt.
- ...
- Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- ...
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- ...

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

- Monsieur Gian Luca Frattaioli, entreprise FG di Frattaioli Gian Luca, Casa Bertacchini 4, 41026 Pavullo nel Frignano, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

- Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

- Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

- À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntSG

Herr Hartmut Sonnenhol, Hartmut Sonnenhol Montageservice, Friedelstrasse 19, 12047 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Hartmut Sonnenhol hat die ihm mit Verfügung vom 31. Januar 2018 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Paolo Braga, dont le siège social est sis Fraz. Casa Bardone 8, 27047 Santa Maria della Versa (PV), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 31 mai 2018, Monsieur Paolo Braga a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Roger Greb, Greb Montagen, Maarortstrasse 4, 31603 Diepenau, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 20. Juni 2018 hat Herr Roger Greb gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Roger Greb, Greb Montagen, Maarortstrasse 4, 31603 Diepenau, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggezwungen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Jagd im Kanton Bern

Hegeabschuss Steinwild

Für das Jahr 2018 sind in vier von 13 Steinwildkolonien total 28 Abschüsse geplant. Die diesjährigen Regulations- und Vergrämungsabschüsse teilen sich auf die Kolonien wie folgt auf: Brienzer Rothorn 6 Tiere, Schwarzzmönch 8 Tiere, Wittenberg 8 Tiere und Spillgerten 6 Tiere.

Für beschwerdeberechtigte Organisationen sind die Akten ab dem Publikationsdatum für drei Wochen im Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, einsehbar. Wir bitten Sie, telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Jagdinspektorat, Telefon 031 636 14 30). Allfällige Anträge sind schriftlich zu formulieren und bis zum 25. Juli 2018 an dieselbe Adresse zu senden.

Konzessionen

Gesuch um Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 2 in Oberburg (Lauf-Nr. 81)

Konzessionsverfahren nach Artikel 11 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)

Gemeinde Oberburg

Gesuchsteller: Energie- und Wasserversorgung Oberburg EWO, Schwandgasse 1, 3414 Oberburg.

Gesuch: Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 2 (Lauf-Nr. 81) in Oberburg vom 11. Juli 1978 zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Konzession soll mit der bestehenden Infrastruktur für fünf Jahre ab Ablauf der alten Konzession, das heisst bis zum 31. Dezember 2022 erneuert werden. Die Entnahmemenge soll unverändert 2600 l/min betragen. Das Gesuch umfasst den Antrag einer Notentnahmestelle mit mobiler Pumpe ab dem 1. Januar 2023. Bauliche Massnahmen sind nicht geplant.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Standort: Pumpwerk Tschamerie, Emmentalstrasse 138, 3414 Oberburg, Parzelle Nr. 317, Koordinaten: E = 2.615.090/N = 1.208.512

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist vom 4. Juli 2018 bis am 5. August 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Einwohnergemeinde, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 28. Juni 2018

Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern

Konzessions- und Baugesuch

Gemeinde Worben

Gesuchstellerin: Nyffenegger Thomas und Lars, Fencherenweg 13, 3252 Worben.

Projektverfasserin: RSW AG, Rosengasse 35, 3250 Lyss.

Gesuch: Konzessionsgesuch zur Nutzung von 50 l/min aus dem Grundwasser für die Brauchwasserversorgung eines Landwirtschaftsbetriebes. Baugesuch zur Erstellung des Entnahmebrunnens und der Verteilungen.

Bemerkungen: Die ersuchte Grundwasserentnahme dient als Ersatz für eine Quellwasserfassung.

Standort: Entnahmebrunnen: Fencherenweg 13, Parzelle Nr. 286, ausserhalb der Bauzone; Koordinaten E = 2.589.306/N = 1.216.177; Leitungen auf der Parzelle Nr. 286.

Ausnahmen:

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist: 9. Juli bis 7. August 2018.

Auflageorte

– Bauverwaltung, Hauptstrasse 19, 3252 Worben

– Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einsprachestelle: Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel, bei den Einsprachestellen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet sind, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 28. Juni 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Mitwirkungsverfahren

Mitwirkung Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg

Gemeinden Kiesen, Jaberg, Wichtrach

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, schriftlich mitzuteilen.

Gewässer: Aare.

Abschnitt: Jabergbrücke, Koordinaten 2.610.150/1.185.150 bis unterhalb Hinter Jaberg, Koordinaten 2.609.700/1.186.260.

Bauvorhaben: Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg.

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Bern.

Auflage: 2. bis 31. Juli 2018.

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Wasserbauplanauflage erhoben werden.

Bern, 19. Juni 2018

Oberingenieurkreis II

2-2

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Evelyn Baeriswyl-Arlbrecht**, von Visp VS, Alterswil FR und Freiburg, patentiert am 19. September 2013, mit Büro in 3177 Laupen, Jungfrauweg 2, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 27. Juni 2018

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Notar **Marc Gardi**, von Oberlunkhofen AG, patentiert am 29. August 2017, mit Büro in 3312 Fraubrunnen, Tafelenfeldweg 10, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 22. Juni 2018

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungsangaben oder begründete Einsprachen sind den genannten Gemeinden innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist
Gemeinden Münchenbuchsee und Moosseedorf

Bauvorhaben: 10588; Sanierung Fahrbahn Zürichstrasse–Bernstrasse.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG^x und Artikel 9 und 20 NSchV^{viii} (ANF)
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Biotope geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG^x und Artikel 26 und 27 NSchV^{viii} (ANF)
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von nationaler Bedeutung nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG^x (ANF)
- Rodungsbewilligung nach Artikel 6 WaGⁱ (KAWA)

Auflagefrist: 28. Juni 2018 bis 17. August 2018.

Auflageorte:

- Bauverwaltung, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf
- Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände verpflockt und auf der Strassenfahrbahn orange markiert.

Biel, 18. Juni 2018

2-2

Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis
Gemeinde Boltigen

Bauvorhaben: 20067; Sanierung Dorfdurchfahrt Reidenbach.

Auflagefrist: Mittwoch, 27. Juni bis Freitag, 27. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Vijelimatte 281 h, 3766 Boltigen.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Strassenrand, Bushaltestellen und Fussgängerschutzzettel rot (Nägel oder Pfahl). Trottoirrand weiss (Nägel oder Pfahl).

Bern, 20. Juni 2018

2-2

Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1314
Gemeinde Aegerten

Bauvorhaben: 10892; Lärmschutzmassnahmen Aegerten.

Auflagefrist: 5. Juli bis 10. August 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 3, 2558 Aegerten.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Bauprofile.

Bern, 28. Juni 2018

Oberingenieurkreis III

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 221, Thun–Gunten
Gemeinde Hilterfingen

Bauvorhaben 20135; Sanierung Bushaltestelle Stationsstrasse.

Strassenplan vom 12. Dezember 2017.

Genehmigung am 20. April 2018.

Auflagefrist: 5. Juli 2018 bis 5. August 2018 (Einsichtnahme nur auf Voranmeldung).

Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun.

Bern, 27. Juni 2018

Oberingenieurkreis I

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau–Bellmund–Aarberg–Frieswil–Bern

Gemeinden Aarberg, Radelfingen

Bauvorhaben: 20125; Radelfingen, Umgestaltung Mülitalkurve.

Genehmigung am 27. Juni 2018.

Auflagefrist: 6. Juli 2018 bis 5. August 2018.

Auflageorte: Gemeindeverwaltungen Aarberg und Radelfingen.

Bern, 29. Juni 2018

Oberingenieurkreis III

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Sommer Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 28 000.– zum Satz von Fr. 28 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 1 300 000.– zum Satz von Fr. 1 300 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 11 459.75
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Feuerwehrdienstersatzabgabe Fr. 316.95
- Verzugszins Fr. 226.70
- Total Fr. 12 463.40

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 38 000.– zum Satz von Fr. 38 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 187.95
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 587.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 26. Juni 2018

Region Oberland

Der Leiter: Patrick Müller

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Bolligen

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bern–Bolligen–Krauchthal, Krauchthalstrasse im Bereich des Knoten Habstettenstrasse

- Abbiegen nach links verboten
Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bern–Bolligen–Krauchthal, Krauchthalstrasse in die Habstettenstrasse
- Abbiegen nach rechts verboten
Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bern–Bolligen–Krauchthal, Krauchthalstrasse in die Habstettenstrasse
- Rechtsabbiegen
Habstettenstrasse in die Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bern–Bolligen–Krauchthal, Krauchthalstrasse
- Einfahrt verboten
Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bern–Bolligen–Krauchthal, Krauchthalstrasse in die Habstettenstrasse, verbotene Fahrtrichtung West–Ost

Gültigkeit: Ab Mitte Juli 2018 bis 30. November 2018, jedoch längstens bis Bauende.

Grund der Massnahme: Umgestaltung Bolligen-/Krauchthalstrasse, Bauphase Knoten Habstetten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Konolfingen

Kein Vortritt (Kreisverkehr mit Kreisvortritt)

Auf den Einmündungen der Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–Zäziwil (Bernstrasse), dem Haldenweg und der Zufahrt Landi in den Kreisel Bernstrasse.

Einfahrt verboten

Ab der Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–Zäziwil (Bernstrasse) auf das Areal der Landi im Bereich der Tankstelle.

Grund der Massnahme: Umgestaltung der Verzweigung in einen Kreisverkehrsplatz und geregelte Verkehrsführung auf dem Areal der Landi.

Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Münsingen

Fussweg

Zusatz «Velos gestattet»

Trottoir entlang der Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen-Konolfingen-Zäziwil, Dorfstrasse in Tägertschi, zwischen den Abzweigungen Mühletalstrasse und Bahnhofstrasse. Velos in beiden Richtungen gestattet.

Grund der Massnahme: Provisorische Freigabe des Trottoirs für die Velos zur Schulwegsicherung für die Dauer von zwei Jahren.

Gültigkeit: Ab 1. August 2018 bis 31. Juli 2020.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Lauperswil

Einfahrt verboten

KS Nr. 1409, Lützelflüh (Golhaus)-Rüderswil-Schüpbach bei der nördlichen Einmündung der Oberdorfstrasse in die Kantonsstrasse Nr. 1409.

Grund der Massnahme: Ungenügende Sichtweiten bei der Einmündung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1113 Spiez-Krattigen
BLS Netz AG; Bahnersatz auf der Strecke Spiez-Zweisimmen
Gemeinde Spiez

Teilstrecke: Bahnhofstrasse, Post-Kreuzung Bahnhofstrasse/Seestrasse, Koordinaten 2.618.585/1.170.494 bis 2.618.375/1.170.746.

Dauer: Sonntag, 8. Juli 2018, 4.30 Uhr bis Sonntag, 15. Juli 2018, 2 Uhr.

Ausnahmen: Zufahrt Busse und Taxi zum Bahnhof ist gewährleistet

Verkehrsführung: Einbahnverkehr; erlaubte Fahrtrichtung Post-Kreuzung Bahnhofstrasse/Seestrasse,

Gegenrichtung Umleitung über Seestrasse/Oberlandstrasse.

Einschränkungen: Keine.

Grund: Bahnersatz, Warteraum für Busse auf der Kantonsstrasse.

3711 Mülönen, 13. Juni 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1205 Riffenmatt-Gantrisch
Gemeinde Guggisberg

Teilstrecke: Riffenmatt, Abzweigung Sangernboden-Schwantenbuch.

Dauer: Donnerstag, 12. Juli 2018 von 7 bis 18 Uhr.

Ausnahmen: Eine Umleitung wird signalisiert/Zufahrt bis Baustelle möglich.

Grund: Belagsarbeiten.

Bei schlechter Witterung werden die Arbeiten auf den nächsten Tag verschoben.

Die Baustelle wird signalisiert.

Kirchenthurnen, 29. Juni 2018
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern-Belp-Seftigen-Thun 20022; Lärmsanierung Weissenstein- und Seftigenstrasse, Bern
Gemeinde Bern

Teilstrecke: Weissensteinstrasse, Abschnitt Turnierstrasse-Könizstrasse.

Dauer: 2. Juli bis 31. August 2018.

Verkehrsführung

Privatverkehr: Einbahnverkehr (stadteinwärts) ab Turnierstrasse bis Könizstrasse. Der Verkehr von der Weissensteinstrasse in Richtung Autobahnanschluss Bern-Bümpliz wird via Loryplatz über die Schlossstrasse umgeleitet. Die Zufahrten von der Huber-, Holligen- und Fischermättelstrasse in die Weissensteinstrasse sind gesperrt. Die Huber-, Holligen- und Fischermättelstrasse werden als Sackgasse signalisiert. Die Zufahrt zu den Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse ist nur eingeschränkt möglich.

Velo: Der Veloverkehr wird in beiden Richtungen über die Fischermättelstrasse geführt.

Fussgänger: Während den Bauarbeiten bleibt der Gehweg entlang der Weissensteinstrasse wechselseitig offen. Die Fussgängerführung wird dem Baufortschritt angepasst. Die Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse sind für Fussgänger jederzeit erreichbar.

Grund: Erstellen von Werkleitungen. Einbau lärm-mindernder Strassenbelag.

Bern, 13. Juni 2018
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 234.3 Bolligenstrasse-Hueb-Strasse 234.5
10346; Umgestaltung Bolligen-/Krauchthalstrasse
Gemeinde Bolligen

Ortsdurchfahrt Bolligen, Sternenplatz, und die Zufahrten Flugbrunnenstrasse und Kirchstrasse zum Sternenplatz.

Teilstrecke

Bolligen: Abschnitt Bolligenstrasse Nr. 122 bis Bolligenstrasse Nr. 126 inklusive Sternenplatz und alle Zufahrten zum Sternenplatz sind für sämtliche Motorfahrzeuge gesperrt.

Dauer: Sonntag, 15. Juli 2018, ab 6 Uhr bis Montag, 16. Juli 2018, 5 Uhr. Bei ungünstiger Witterung erfolgt die Sperrung eine Woche später am 22. Juli 2018.

Ausnahmen: Baustellenverkehr.

Verkehrsführung: Eine Umleitung für den Lokalverkehr ist signalisiert. Die Busse des RBS gemäss Sonderfahrplan ab Bolligen RBS. Die Fahrzeit verlängert sich um ca. 15 Minuten. Damit der Anschluss auf den Zug an der Station Bolligen gewährt bleibt, müssen die Passagiere den Bus welcher 15 Minuten früher als gewohnt abfährt benutzen, (oder müssen die Buspassagiere 15 Min. mehr Fahrzeit einberechnen.) Das Postauto fährt nach Fahrplan. Zwischen Krauchthal und Bolligen muss mit Verspätungen bis 15 Minuten gerechnet werden.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren. Wir bitten die Fahrzeuglenkenden, das Zentrum von Bolligen an diesem Sonntag grossräumig zu umfahren.

Grund: Einbau des Deckbelages auf dem Kreisel Sternenplatz.

Bern, 25. Juni 2018
Oberingenieurkreis II

Tierschutz

Überprüfung der sieben umstrittenen Skitourenrouten im eidgenössischen Jagdbanngebiet Schwarzhorn

Um den starken Verlust an Winterlebensraum für die Wildtiere im eidgenössischen Jagdbanngebiet Schwarzhorn zu reduzieren, wurde 2015 das gesamte Schneesportrouutenetz überprüft. Das daraus resultierende, breit konsolidierte Resultat wurde von der Swisstopo in der Schneeschuh- und Skitourenkarte 254 S «Interlaken» (2015) publiziert.

Bei sieben Routen wurde keine Einigung gefunden: Die neue Route 321a Gassenhorn, die weiterhin erlaubten Routen 380/390 Chalthebrunne-Gyresprung-oberer Wandel, 386 Grindelgrat und 385 Tschingel sowie die nicht mehr erlaubten Routen 350c Gärstenlücke-Oltscheren, 355 Bandspitz von Scheidegg-Oberläger und 388 Schöniwanghörner.

Betreffend diese sieben Routen wird das Verfahren nun gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern wieder aufgenommen, um die Überprüfung förmlich abzuschliessen. Zur Teilnahme am Verfahren ist berechtigt, wer durch den Entscheid über die Routen besonders berührt und aktuell in schutzwürdigen Interessen betroffen ist. Gemäss Verwaltungsgericht trifft dies unter anderem auf Personen zu, die das fragliche Gebiet über eine längere Zeitspanne und in gleichmässigen, eher kurzen zeitlichen Abständen benutzen. Wir laden die Betroffenen ein, sich zu den einzelnen umstrittenen Routen zu äussern.

Für die Betroffenen sind die Akten ab Publikationsdatum für sechs Wochen beim Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, einsehbar. Wir bitten Sie, telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Jagdinspektorat, Telefon 031 636 14 30).

Allfällige Anträge sind schriftlich zu formulieren und bis zum 15. August 2018 an dieselbe Adresse zu senden.

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Ersatzaufforstung

Gemeinden Thun und Amsoldingen

Wasserbauträgerin: Stadt Thun.

Gewässer: Allmendingenbach.

Standort: Koordinaten 2.611.609/1.175.479 (Wasserflue).

Vorhaben: Absetzbecken Allmendingenbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993.

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 des KGSchG vom 11. November 1996

– Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG vom 22. Juni 1979

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Artikel 8 bis 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 5 ff. WaV vom 30. November 1992 und Artikel 19 KWaG vom 5. Mai 1997

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997

– Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 14 WaV vom 30. November 1992

Rodungsflächen: 600 m² Wald (temporär 325 m², definitiv 275 m²).

Ersatzaufforstungsflächen: 600 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 28. Juni 2018 bis 27. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

– Tiefbauamt der Stadt Thun, Planauflageraum, Industriestrasse 2, 3602 Thun

– Gemeindeverwaltung Amsoldingen, Dorfstrasse 35, 3633 Amsoldingen

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 20. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsrat oder die Regierungsrätin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Flückiger-Stalder, Ruth, von Rüegsau BE, geschieden, geboren am 29. August 1961, gestorben am 19. April 2018 in Langnau im Emmental, wohnhaft gewesen Hofern 205, 3412 Heimiswil.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Erblasserin aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist beim zuständigen Regierungsrat schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftbarkeit abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 31. Juli 2018

a) für Forderungen und Bürgschaftsansprüche beim Regierungsrat Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental (per Todestag);

b) für Guthaben der Erblasserin bei Frau Merette Dähler, Notarin, Brauihof 2, 4900 Langenthal.

Massverwalter: Herr Roland Jeitziner, Notar/Fürsprecher, Brauihof 2, 4900 Langenthal.

Langenthal, 21. Juni 2018 3-2
Die Beauftragte: Merette Dähler, Notarin
Brauihof 2, 4900 Langenthal

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Leuenberger**, Hans Rudolf, geboren am 23. September 1949, von Rohrbachgraben BE, wohnhaft gewesen in Attiswil, Solothurnstrasse 30, verstorben am 10. Mai 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Hans Rudolf Leuenberger verfügte der Regierungsrat des Verwaltungskreises Oberaargau am 26. Juni 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15. August 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

a) Regierungsrat Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;

b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp, für Guthaben.

Massverwalter: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 28. Juni 2018 3-1
Der Beauftragte: Konrad Reber
Anwalt und Notar, Niederbipp

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Müller, Gottfried, geboren am 6. August 1946, von Eriz BE, geschieden, wohnhaft gewesen Huetweid 89, 3623 Horrenbach, verstorben am 14. November 2017.

Im Nachlass von Gottfried Müller hat der Gemeinderat Horrenbach-Buchen einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Der Verstorbene hat mehrere eigenhändige Verfügungen von Todes wegen hinterlassen und darin die gesetzliche Erbfolge abgeändert bzw. aufgehoben. Der gesetzliche Alleinerbe und eine der zwei eingesetzten Erbinnen sind bekannt.

Die in den Verfügungen erwähnte andere eingesetzte Erbin «**Janet Lüdi**, Köniz Wabern Bern» ist unbekannt. An sie richtet sich der Erbenruf. Sie wird aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar schriftlich zu melden, unter Vorlage der ihre Identität und Erbenqualität ausweisenden Urkunden.

Sachdienliche Hinweise Dritter über die Identität und den Aufenthalt von Frau Janet Lüdi sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Meldet sich Frau Janet Lüdi innert Jahresfrist nicht, fällt die Erbschaft an die mit Namen und Adressen bekannten Erben, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen und allfälligen Ausschlagungserklärungen.

Thun, 20. Juni 2018 3-2
Der Beauftragte:
Bernhard Gerber, Rechtsanwalt und Notar
Bälliz 37, 3600 Thun

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bracaval geb. Obrist, Huguette Jeanne, geboren am 24. März 1925 in Bern, Tochter des Josef Franz und der Jeanne Harstal, verwitwet, von Oberthal BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, Unterdorfstrasse 17, verstorben am 27. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Februar 1999, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. Juni 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 17. August 2018 an die Abteilung Sicherheit, Höchsweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 22. Juni 2018 3-1
Abteilung Sicherheit Steffisburg

En date du 19 juin 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture du testament du 7 mai 2012 dans la succession de Madame **Coulaz**, Ivana, née le 19 avril 1928, originaire de Neuchâtel NE, célibataire, anc. domiciliée à Biel/Bienne, avec séjour au «EMS Redern», à Biel/Bienne, décédée le 23 avril 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Les testaments modifient la dévolution légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Le Testament de Ivana Coulaz est tenu à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent les consulter ou en demander des copies.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires de dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 19 juin 2018 3-1
Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

En date du 28 juin 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture du testament du 9 mars 2017 dans la succession de Madame **Friederich née Furrer**, Lina, née le 11 juin 1922, originaire de Grossaffoltern, veuve, anciennement domiciliée à Biel/Bienne, avec séjour au «EMS Centre Rochat», à Biel/Bienne, décédée le 3 avril 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Les testaments modifient la dévolution légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Le Testament de Lina Friederich est tenu à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent les consulter ou en demander des copies.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires de dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la pré-

Anwaltsprüfungen II/2018

- 1. Wer die Anwaltsprüfung II/2018 gemäss der Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25. Oktober 2006 (APV; BSG 168.221.1) ablegen will, hat dem Anmeldeformular (Download unter www.justice.be.ch/obergericht) im Original beizulegen:
- Juristisches Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat
- Bestätigungen über die praktische Ausbildung gemäss Artikel 6 Absatz 3 APV allfällige Bewilligungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 APV betreffend die praktische Ausbildung
- Besuchsnachweis (Formular Besuchsnachweis zum Download unter www.justice.be.ch/obergericht) hinsichtlich der Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Hochschule sowie Nachweis über den Besuch eines Buchhaltungskurses (Art. 1 APV)
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Formular betreffend Übergangsbestimmungen (sofern massgebend)
2. Die Anmeldungen sind ab 1. August 2018 bis am 31. August 2018 an die Anwaltsprüfungskommission, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, zu richten. Unvollständige und verspätet eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen.
3. Prüfungsdaten:
- Prüfungen schriftlich 1.-5. Oktober 2018 (d/f) Mattenhofsaal Gümligen
- Prüfungen mündlich 13.-21. Dezember 2018 (d/f) Obergericht
Probenvorträge 7. Januar 2019 (d) Obergericht/UniS 8. Januar 2019 (f) Obergericht
- Notenkonzferenz 20. November 2018 15. Januar 2019
- Patentierungsfeier 15. Februar 2019

Bern, 28. Juni 2018 2-1
Der Präsident: Oberrichter J. Bähler

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntem Aufenthalts mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos aussaerstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

Izeti Bejadin, geboren am 22. Mai 1991, unbekanntem Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 80.- vom 8. Februar 2018 des Polizeiinspektorats der Stadt Bern, nicht bezahlt.

Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

sente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 28 juin 2018 3-1
Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

Heuerding, *Erhard* Karl Gustav, Sohn des Heinrich Willi Albert und der Rensche Betten geb. Gerdes, Ehemann der Rosmarie, geboren am 16. April 1934, von Biel BE, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, Zentrum Schönberg, verstorben am 26. Mai 2018. Vor der Einbürgerung am 13. Februar 1967 Staatsangehöriger von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 18. Januar 2010 eröffnet am 20. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 4. Juli 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Klöpfer, Anna Margrit, geboren am 1. November 1926, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, gestorben am 18. Februar 2018.

Die Verstorbene hat am 20. August 2014 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet durch Notar Manuel Otter.

Die letztwillige Verfügung liegt bei Notar Manuel Otter, Thierachern, zur einsichtnahme auf.

Soweit gesetzliche bzw. eingesetzte Erben bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, insbesondere den Patensohn, Herrn René Kästli, erfolgt die Eröffnung mittels der vorliegenden Publikation.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Otter & Künzle, Manuel Otter, Notar, Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern, schriftlich einzureichen.

Thierachern, 14. Juni 2018 3-3
Manuel Otter, Notar
Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern

Millich, Franz, geboren am 28. Juni 1942, von Deutschland, verheiratet mit Ingrid Johanna geb. Hiltbrand, Sohn des Franz und der Marie Millich, wohnhaft gewesen Blankweg 14, 3072 Ostermundigen, gestorben am 1. Juni 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 19. Februar 2011 wurde am 13. Juni 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 4. Juli 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 13. Juni 2018 3-3
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

Reusser, Annemarie, geboren am 7. März 1927 in Unterlangenegg BE, von Oberdiessbach BE, ledig und kinderlos, Tochter des Samuel und der Maria Reusser geb. Wanzenried, wohnhaft gewesen in 2563 Ipsach, verstorben am 13. Februar 2018 in Nidau.

Die Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 18. März 1998 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 21. Juni 2018 3-2
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, 2560 Nidau

Rindlisbacher, *Helga* Emilie Martha, Tochter des Gottfried und der Martha geb. Kube, ledig, geboren am 10. Dezember 1932, von Walkringen BE, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 69, 3014 Bern, verstorben am 3. Juni 2018. Die Mutter der Testatorin war Staatsangehörige von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2013 eröffnet am 27. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. Juni 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Schenk geb. Gürtler, *Gertrud* Mina, Tochter des Theophil und der Bertha geb. Vogt, Witwe des Paul Fritz, geboren am 8. Oktober 1912, von Trubschachen BE, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Schänzli-strasse 63, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 29. Mai 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 27. Oktober 2010, 1. Oktober 2011 (mit handschriftlichen Ergänzungen und Streichungen vom 6. Juni 2012/16. Mai 2013/3. Juli 2013/17. Dezember 2013/12. Februar 2014), 12. Oktober 2011 und 2. Februar 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 27. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 4. Juli 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Sigel, Vitus Walter, né le 14 août 1948, originaire de Zürich, célibataire, anciennement domicilié à 2517 Diesse, Chemin du Mamelon Vert 9, décédé le 17 novembre 2016.

Testaments avec modification de la dévolution légale.

Les Testaments de M. Vitus Walter Sigel sont tenus à disposition à l'Etude MÜNGER Notariat & Administrations, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6.

Oppositions doivent être présentées dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication au notaire chargé de l'ouverture.

Berne, le 26 juin 2018 3-1
Lukas Fricker, notaire

Tschumi-Goltz, Helene, geboren am 15. Mai 1927, Tochter von Franz und Valeska Goltz, von Wolfisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 4704 Wolfisberg, mit Aufenthalt im Altersheim Jurablick, 4704 Niederbipp, gestorben am 24. März 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 27. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, wurde am 13. Juni 2018 durch Notar Walter Kernen eröffnet. Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zu richten.

Wiedlisbach, 13. Juni 2018 3-3
Walter Kernen, Notar

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 120.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 120.– in einen Freiheitsentzug von zwei Tagen umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Khala Nazad Shaho, geboren am 31. Januar 2001 von Iran (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Abubakier Khala Nazad und der Piruz Gulnazi.

Die a. o. Jugendanwältin: C. Tortorelli

Entscheid

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

DT-Schreinermontagen GmbH bzw. Thoma Dod, geboren am 14. Januar 1975, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit Strafbefehl vom 22. Juli 2016 und 25. November 2016 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, auferlegten Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 150.– werden erlassen (Art. 425 StPO in Verbindung mit Art. 10 VKD).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Publikation Einsprache erhoben werden.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigende eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht wer-

den, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Kenan Abdirahman, geboren am 4. März 1989, von Somalia, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 26. Februar 2018 mitgeteilt:

Kenan Abdirahman wird wegen Raufhandels, begangen am 27. Juni 2017, 1.20 Uhr in Bern, Neubrücke-strasse bei Kreuzung Bollwerk und Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, begangen am 19. Mai 2018, 1.30 Uhr in Bern, Schützenmattstrasse 14, schuldig erklärt.

Kenan Abdirahman wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 50 Tagen. Das sichergestellte Bargeld von Fr. 3.55 wird zur Deckung der Verfahrenskosten beschlagnahmt und mit diesen verrechnet (Art. 263 Abs. 1 Lit. b und 268 StPO). Die Beschlagnahme folgender Gegenstände wird aufgehoben und die Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Strafbefehls herausgegeben: 1 grün-braune Freizeithose, Marke Blacksalt (Ass. 001), 1 grauer Langarmpulllover, Marke Ragman (Ass. 002), 1 blaues T-Shirt, Marke Tom Tailor (Ass. 003), 1 Schlüsselbund mit Anhänger, Bezeichnung 12.8, enthaltend 1 Schlüssel Burgwächter, 1 Schlüssel Eurodocks 45A (Ass. 15). Die Kosten des Verfahrens werden Kenan Abdirahman auferlegt.

Demgemäss hat Kenan Abdirahman zu bezahlen: Gebühren Fr. 500.–, Auslagen Fr. 3327.40, abzüglich Vorauszahlung von Fr. 3.55, total Fr. 3823.85.

Die Staatsanwältin: H. Rügsegger

Vorladung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Frei geb. Megharte Thouraya, geboren am 28. Juli 1970, von Luthern, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, persönlich am Donnerstag, 9. August 2018, um 10 Uhr bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, als beschuldigte Person wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wegen unbefugten Konsums von Kokain zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleiterin: G. Henrich

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begrün-

dung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Atimo Ressources Humaines SA, Place de la Gare 5, 1700 Fribourg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. André Clerc, Rue Saint-Pierre 4, Postfach 520, 1701 Fribourg, Klägerin, gegen **Pitault**, Julien, wohnhaft Route de Moussy 1115, FR-74930 Reiniger Esery, Beklagter, betreffend Forderung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Verfahren CIV 17 5794 wird zufolge Klagerückzugs vom 28. Juni 2018 als erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– (inklusive Publikationskosten), werden der Klägerin zur Bezahlung auferlegt und mit ihrem Vorschuss verrechnet. Der Klägerin sind Fr. 2600.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens BM 16 499 von Fr. 500.– wurden von der Klägerin bezahlt. Sie hat diese endgültig zu tragen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
5. Durch Übergabe des Dispositivs eröffnet:
 - der Klägerin Ediktal zu eröffnen:
 - dem Beklagten

Der Gerichtspräsident: Brand

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur requête commune avec accord complet liée entre Heer née do Monte Mariana Luisa, née le 22 mars 1958, de Bâle, domiciliée rue de Morat 11, 2502 Biel/Bienne, représentée par Me François Contini, Rue Karl-Neuhaus 21, case postale 800, 2501 Biel/Bienne, demanderesse, et **Ayari Mohamed**, né le 29 juillet 1967, pays d'origine Tunisie, domicilié rue Ibn Khaldoun, 2013 Ben Arous, Tunisie, défendeur.

Le Président décide:

1. Le divorce du mariage contracté entre les époux le 16 octobre 2013 par-devant l'Office de l'état civil de Tunis (Tunisie) est prononcé à la demande de la demanderesse, en application de l'art. 114 CC.
2. Il est renoncé à procéder au partage des avoirs de libre passage acquis par les parties durant le mariage.
3. Les parties restent propriétaires des objets ainsi que des titres actuellement en leur possession et répondent personnellement de leurs dettes. Ainsi, le régime matrimonial des parties est liquidé.
4. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1200.–, sont partagés par moitié entre les époux, les dépens des parties sont compensés entre eux. La partie défenderesse est condamnée à rembourser à la caisse du Tribunal le montant de Fr. 600.–. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
5. La rémunération de Me François Contini, mandataire d'office de Mariana Luisa Heer née do Monte, est fixée comme suit:

Prestations jusqu'au 31 décembre 2017

Rémunération du mandat d'office

3,00 heures à Fr. 200.–	Fr. 600.—
Débours soumis à TVA	Fr. 35.—
TVA 8% de Fr. 635.–	Fr. 50.80
Débours non soumis à TVA	Fr. 41.—

Total à verser par le canton de Berne

Honoraires d'un mandataire privé

3,00 heures à Fr. 250.–	Fr. 750.—
Débours soumis à TVA	Fr. 35.—
TVA 8% de Fr. 785.–	Fr. 62.80
Débours non soumis à TVA.	Fr. 41.—

Total

Montant à rembourser ultérieurement par la partie représentée

Fr. 888.80

Fr. 162.—

Prestations dès le 1er janvier 2018	
Rémunération du mandat d'office	Fr. 500.—
2,50 heures à Fr. 200.—	Fr. 10.—
Débours soumis à TVA	Fr. 39.25
TVA 7,7% de Fr. 510.—	
Total à verser par le canton de Berne	Fr. 549.25
Honoraires d'un mandataire privé	
2,50 heures à Fr. 250.—	Fr. 625.—
Débours soumis à TVA	Fr. 10.—
TVA 7,7% de Fr. 635.—	Fr. 48.90
Total	Fr. 683.90
Montant à rembourser ultérieurement par la partie représentée	Fr. 134.65

6. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Mariana Luisa Heer née do Monte est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me François Contini la différence entre cette rémunération et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).
7. Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après. A notifier par écrit à la demanderesse et par voie édictale au défendeur.

Le Président: Möckli

Regionalgericht Oberland

Jakob, Manfred, geboren am 23. Juni 1960, wohnhaft Zelgstrasse 71 c, 3661 Uetendorf, Gesuchsgegner im Verfahren definitive Rechtsöffnung Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, wird der Entscheid vom 28. Juni 2018 wie folgt mitgeteilt:

- In der Betreuung Nr. 98004292 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt für die Beträge von
Fr. 200.— nebst Zinsen zu 3% seit 22.2.2018
Fr. 3.60 Verzugszins
Fr. 80.— Mahngebühren
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 150.—, werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 150.— für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 40.—, zu bezahlen.

Hinweis: Innert zehn Tagen seit Publikation dieses Dispositivs kann eine mit der Rechtsmittelbelehrung versehene schriftliche Begründung verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Der **JB Wines and Logistics GmbH**, Hauptstrasse 32, 3853 Niederried bei Interlaken, wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation, eingereicht vom Handelsregisteramt des Kantons Bern, Bern, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

- Die JB Wines and Logistics GmbH mit Sitz in Niederried bei Interlaken wird aufgelöst.
- Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
- Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.

- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.—, gehen zulasten der JB Wines and Logistics GmbH.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Hinweis: Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 21 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Mishev Metodi, vormals wohnhaft Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ACPI Investments SA, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 6. April 2018 und die Verfügung vom 19. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerischen Parteien aus der von ihnen gemieteten Wohnung am Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach gerichtlich auszuweisen seien.
- Vom Eingang des Gesuches am 9. April 2018 und der Gerichtskostenvorschüsse der gesuchstellenden Partei am 19. April 2018 bzw. am 6. Juni 2018, wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 24 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Simic Olivera, vormals wohnhaft Neumarktstrasse 30 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Rolf Markus Hirt, Gesuchsteller, nachstehende Verfügung vom 14. Mai 2018, zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 4. Mai 2018 ist am 7. Mai 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 4. Mai 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.— ist am 11. Mai 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird den gesuchsgegnerischen Parteien zugestellt.
- Den gesuchsgegnerischen Parteien wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Fixation de délais pour le dépôt d'actes de procédure

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'article 141 alinéa 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparait pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Duane De Jesús Mota Xiomara, née le 9 décembre 1969, de Zurich, domiciliée route d'Orpond 2, 2504 Biel/Bienne, représentée par Me Willy Lanz, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, demanderesse/requérante, et **De Jesús Mota Mario Julio**, né le 11 mai 1977, pays d'origine République Dominicaine, domicilié Urbanización Las Orquideas, Calle Bletia 5, DO-22000 La Romana, défendeur/requise, concernant une demande unilatérale en divorce et requête d'assistance judiciaire.

La Présidente ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce et requête d'assistance judiciaire du 28 juin 2017 (reçue le 29 juin 2017) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
 - La litispendance est créée dès le 28 juin 2017 (date du cachet de la poste).
 - Un exemplaire de ladite demande et requête est notifié au défendeur/requis.
 - L'assistance judiciaire est accordée à la demanderesse pour la procédure en divorce. Me Willy Lanz est désigné mandataire d'office de Duane De Jesús Mota Xiomara.
 - Un délai de 21 jours dès notification de la présente ordonnance est imparti au défendeur/requis pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
 - L'audience des débats devant la Présidente Würsten est fixée au mercredi 29 août 2018, 13 h 30 (durée prévue de l'audience: 1 h 15), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.
- Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.
- Conséquences du défaut
- Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparaît pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

- L'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) Biel/Bienne sera invitée à communiquer au Tribunal si la famille concernée lui est connue et, cas échéant, si des faits ou antécédents parvenus à sa connaissance pourraient aller à l'encontre du maintien de l'autorité parentale conjointe des parents sur l'enfant mineur.
- Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 13 juillet 2018: par les parties:
 - tous les documents utiles concernant les charges mensuelles fixes (loyer, caisse maladie, impôts, contributions d'entretien, etc.)
 - tous les documents utiles en vue de la liquidation du régime matrimonialpar la demanderesse
 - les documents attestant des revenus actuels par le défendeur
 - les documents attestant de ses revenus depuis juillet 2014 à ce jour (certificats de salaire, décompte de salaire), respectivement la preuve des recherches d'emploi entreprises ou d'une éventuelle incapacité de travail
- La demanderesse produira jusqu'au 13 juillet 2018 le numéro du compte de prévoyance auprès d'une banque ou d'une assurance sur lequel sa part de la prestation de sortie devra, le cas échéant, être versée.
- Il est ordonné d'office l'édition du dossier CIV 14 409 (MPUC/MPProv.).
- Le mandataire de Duane De Jesús Mota Xiomara est invité à se munir pour l'audience de sa note d'honoraires à fin de taxation.
- A notifier:
 - à la demanderesse (par Me Lanz, recommandé)
 - au défendeur (par voie d'entraide judiciaire)

La Présidente: Würsten

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Akgül Fatma, geboren am 20. Juni 1973, von der Türkei, wohnhaft Ahornweg 8a, 3110 Münsingen, vertreten durch Fürsprecher Ismet Bardakci, Advokaturbüro Bardakci, Aarberggasse 30, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin/Ehefrau, gegen **Akgül Yusuf**, geboren am 10. Dezember 1973, von der Türkei, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/Gesuchsgegner/Ehemann, betreffend Ehescheidung auf Klage sowie Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Eingabe der Ehefrau vom 31. Mai 2018 ist am 1. Juni 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt.
- Ein Doppel der Klage vom 17. April 2018 samt Beilagen kann vom Ehemann beim Gericht bezogen werden.

- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Montag, 10. September 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 30 Minuten), Beratungszimmer 4, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Dem Ehemann steht die Einreichung einer Entgegnung zur Eingabe vom 17. April 2018 innert drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt frei.
- Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 27. August 2018 vom Ehemann noch folgende Unterlagen:
 - aktuelle Unterlagen zum laufenden Einkommen und zu den laufenden Ausgaben
- ...
- Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.
- ...
- Zu eröffnen:
 - dem Ehemann (durch Publikation im Amtsblatt; Ziff. 1 bis 5 und 7)

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO). Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren Kaya Musa, geboren am 28. September 1997, von der Türkei, c/o Passantenheim der Heilsarmee, Muristrasse 6, 3006 Bern, vertreten durch Fürsprecher Ismet Bardakci, Aarberggasse 30, Postfach, 3001 Bern, Kläger/Gesuchsteller, gegen **Kaya Nazlican**, geboren am 23. September 1986, von der Türkei, wohnhaft Cumhuriyet mahallesi, Prof. Muammer Aksoy caddesi, No. 34/7 Tunceli, Türkei, Beklagte/Gesuchsgegnerin betreffend Ehescheidung (Klage) und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Es wird festgestellt, dass die Beklagte/Gesuchsgegnerin innert Frist kein Zustellungsdomizil gemäss Artikel 140 ZPO bezeichnet hat. Die Zustellung erfolgt demnach künftig durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 141 ZPO).
- Es wird weiter festgestellt, dass die Beklagte/Gesuchsgegnerin innert Frist keine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat.
- Ein Doppel der Ehescheidungsklage vom 21. März 2018 inklusive Beilagen kann von der Beklagten/Gesuchsgegnerin beim Regionalgericht Bern-Mittelland bezogen werden.
- Der Beklagten/Gesuchsgegnerin wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation der vorliegenden Verfügung angesetzt, um dem Gericht eine schriftliche Klageantwort (inklusive Beilagen) einzureichen. Die Klageantwort und die Beilagen sind im Doppel einzureichen.
- Sollte die Beklagte/Gesuchsgegnerin innert Frist gemäss Ziffer 4 hiervor keine Stellungnahme einreichen, wird ihr eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 4 hiervor angesetzt.
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), eventuell Hauptverhandlung gemäss Artikel 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland, wird angesetzt auf Montag, 15. Oktober 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2½ Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben. Es sind Parteibefragungen geplant.
- Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung, sofern keine Einigung erzielt werden kann, die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
- Zu eröffnen:
 - dem Kläger/Gesuchsteller (per Einschreiben)
 - der Beklagten/Gesuchsgegnerin (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Abhanden gekommene Werttitel

Aufruf

Die nachstehend genannten Wertpapiere werden vermisst. An deren unbekanntes Inhaber ergeht die Aufforderung, die erwähnten Titel innert der Auskündungsfrist dem unterzeichnenden Richter vorzulegen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der oder die unbekanntes/n Gläubiger der **Grundpfandverschreibung von Fr. 60 000.-**, vom 5. Februar 1987, Beleg Nr. 004-VI/1206, Einzelpfandrecht, lautend zugunsten Grundpfandgläubiger Ines Taini, Philippe Taini, Stephan Taini und Ugo Taini-Trampedeller, lastend im 2. Rang auf Biel/Bienne-Grundbuch Blatt Nr. 9563, wird/werden hiermit aufgefordert sich innert sechs Monaten, vom Tag der ersten Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichnenden Richterin zu melden, widrigenfalls die Löschung erfolgt. CIV 18 1251.

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Mitteilungen in Strafsachen

Verfügung

Regionalgericht Bern-Mittelland

Zwygart, Waldemar, geboren am 16. März 1973, von Polen, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass der Strafbefehl BM 2017 32546 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. September 2017 infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen ist. Die durch die Einsprache entstandenen Kosten von Fr. 400.- werden Waldemar Zwygart auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit Publikation bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts (Adresse: Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 ff. StPO). Dabei ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO).

Wiederherstellung

Hat die beschuldigte Person einen Termin versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, kann sie innert 30 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet beim Regionalgericht Bern-Mittelland Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis (Fernbleiben vom Termin) kein Verschulden trifft (Art. 94 StPO).

Die a. o. Gerichtspräsidentin Cavegn

Schuldbetreuung und Konkurs

Arrestbefehl

Schwiter, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 442 AEA vom 14. Februar 2018.

Gläubiger: Canton de Vaud, Commune de Lausanne, 1000 Lausanne.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:

Fr. 8248.90 nebst Zinsen zu 3,50% seit 2. Februar 2018.

Fr. 120.30.

Fr. 10.-.

Fr. 100.65.

Zusätzliche Kosten: Zuzüglich Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015, Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung, Staats- und Gemeindesteuern 2015, Verzugszinsen auf Anzahlungen, Aufrechnungszins auf Forderung, Kosten Betreuung ZB des BA Lausanne vom 11. April 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG sowie Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die das Existenzminimum übersteigende Lohnforderung des Schuldners gegenüber seiner Arbeitgeberin der Galexis AG, Industriestrasse 2, 4704 Niederbipp.

Arrestbehörde: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Arresturkunde: 98000002 vom 16. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000002 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwitzer, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 443 AEA vom 14. Februar 2018.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:

Fr. 473.95 nebst Zins zu 3,00% seit 2. Februar 2018.
Fr. 60.65.

Zusätzliche Kosten: Zuzüglich Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Ausstehende direkte Bundessteuer 2015; Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung direkte Bundessteuer 2015 vom 29. Dezember 2016, Kosten Betreuung ZB des BA Lausanne vom 11. April 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG sowie Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die das Existenzminimum übersteigende Lohnforderung des Schuldners gegenüber seiner Arbeitgeberin der Galexis AG, Industriestrasse 2, 4704 Niederbipp.

Arrestbehörde: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Arresturkunde: 98000003 vom 16. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000003 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwitzer, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 625 MUC vom 2. März 2018.

Gläubiger: Canton du Vaud, commune de Lausanne, 1000 Lausanne.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:

Fr. 8999.10 nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.

Fr. 300.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.

Fr. 1911.55 nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Zuzüglich Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlichung der Veranlagung im Amtsblatt vom Kanton Waadt, Nummer 8 vom 26. Januar 2018, inkl. Rechtskraftbescheinigung, Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer, Bussenverfügung Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6.

Verarrestierende Gegenstände: Die das Existenzminimum übersteigende Lohnforderung des Schuldners gegenüber seiner Arbeitgeberin der Galexis AG, Industriestrasse 2, 4704 Niederbipp.

Arrestbehörde: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Arresturkunde: 98000006 vom 16. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000006 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwitzer, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 626 MUC vom 2. März 2018.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:

Fr. 566.35 nebst Zinsen zu 3,00% seit 27. Februar 2018.

Fr. 150.– nebst Zinsen zu 3,00% seit 27. Februar 2018.

Fr. 102.90 nebst Zinsen zu 3,00% seit 27. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Zuzüglich Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlichung der Veranlagung im Amtsblatt vom Kanton Waadt, Nummer 8 vom 26. Januar 2018, inklusive Rechtskraftbescheinigung, Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Bussenverfügung Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die das Existenzminimum übersteigende Lohnforderung des Schuldners gegenüber seiner Arbeitgeberin der Galexis AG, Industriestrasse 2, 4704 Niederbipp.

Arrestbehörde: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Arresturkunde: 98000005 vom 16. März 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000005 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Zahlungsbefehl

Bahlouli-Vogt, Ahmed, geboren am 7. Februar 1966, wohnhaft quai du Haut 104A, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98002601 vom 23. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 509.10 nebst Zinsen zu 3% seit 23. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Taxe d'exemption du service actif dans les corps de sapeurs-pompier, Fr. 279.70 amendes, frais et émoluments, Fr. 720.– intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 139.65 intérêt moratoire selon bordereau d'impôt, Fr. 171.65, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2014 selon facture du 6. September 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Bahlouli-Vogt, Ahmed, geboren am 7. Februar 1966, wohnhaft quai du Haut 104A, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98011430 vom 20. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 161.55 nebst Zinsen zu 3,00% seit 16. März 2018.
Zusätzliche Kosten: Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 8.70 amendes, frais et émoluments, Fr. 60.–, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2015 selon facture du 7. Februar 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Bahlouli-Vogt, Ahmed, geboren am 7. Februar 1966, wohnhaft quai du Haut 104A, 2503 Biel/Bienne.
Zahlungsbefehl Nr. 98011431 vom 20. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 5993.85 nebst Zinsen zu 3,00% seit 16. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Intérêt moratoire selon Bordereau d'impôt, Fr. 289.55 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 132.40 Amendes, frais et émoluments, Fr. 70.– taxe d'exemption du service actif dans le corps des sapeurs-pompiers, Fr. 279.70, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2015 selon facture du 7 février 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Kehrli, Jascha, von Wohlen, geboren am 21. Januar 1992, wohnhaft Melchiorstrasse 17/D6, 3027 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97086146 vom 11. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Inkasso, Zieglerstrasse 26, 3000 Bern 65.

Forderungen:
Fr. 452.50 nebst Zinsen zu 5,00% seit 16. Mai 2017.
Fr. 50.–.
Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Prämien 5.2017-06.2017 Fr. 452.50.
- 2) Mahnspesen Fr. 50.–.
- 3) Dossiergebühr Fr. 50.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schwiter, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98007284 vom 22. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:
Fr. 473.95 nebst Zinsen zu 3,00% seit 2. Februar 2018.
Fr. 60.65.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrestbefehl und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstehende direkte Bundessteuer 2015, Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung direkte Bundessteuer 2015 vom 29. Dezember 2016, Kosten Betreibung (Zahlungsbefehl des BA Lausanne vom 11. April 2017)

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwiter, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98007341 vom 22. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Canton de Vaud, commune de Lausanne, 1000 Lausanne.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:
Fr. 8248.90 nebst Zinsen zu 3,50% seit 2. Februar 2018.
Fr. 120.30.
Fr. 10.–.

Fr. 100.65.
Zusätzliche Kosten: Kosten Arrestbefehl und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015, Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung Staats- und Gemeindesteuern 2015 vom 29. Dezember 2016, ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015 (Verzugszinsen auf Anzahlungen), ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015 (Aufrechnungszins auf Forderungen), Kosten Betreibung (Zahlungsbefehl des BA Lausanne vom 11. April 2017).

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwiter, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98007345 vom 22. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:
Fr. 566.35 nebst Zins zu 3,00% seit 27. Februar 2018.
Fr. 150.–.
Fr. 102.90.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrestbefehl und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlichung der Veranlagung im Amtsblatt vom Kanton Waadt, Nummer 8 vom 26. Januar 2018, inklusive Rechtskraftbescheinigung, Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Bussenverfügung Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Schwiter, Gaël, geboren am 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, 25300 Pontarlier, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98007350 vom 22. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Canton de Vaud, commune de Lausanne, 1000 Lausanne.

Vertreter: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouest lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne.

Forderungen:
Fr. 8999.10 nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.
Fr. 300.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.

Fr. 1911.55 nebst Zinsen zu 3,50% seit 27. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrestbefehl und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlichung der Veranlagung im Amtsblatt vom Kanton Waadt, Nr. 8 vom 26. Januar 2018 inklusive Rechtskraftbescheinigung, Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Bussenverfügung Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2016, Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Zwygart, Heinz, von Krauchthal BE, geboren am 25. Januar 1962, wohnhaft Stutz 1, 3636 Forst.

Zahlungsbefehl Nr. 98007877 vom 26. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 1201.95 nebst Zinsen zu 5,00% seit 1. Oktober 2017.

Fr. 150.–.

Fr. 150.–.

Zusätzliche Kosten: Fr. 140.60 bisherige Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1. Unbezahlte Prämien der Periode September 2017 bis November 2017, obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.
2. Mahnkosten.
3. Bearbeitungskosten.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Pfändungsurkunde

Gyger, Markus, von Eriz, geboren am 6. März 1959, vormals wohnhaft Dorf 365, 3506 Gysenstein, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 97109683 vom 14. Februar 2018.

Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

1716.60 + Betreibungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 13. Juli 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-

Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Betreibungsrechtliche Grundstückssteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Van der Schalk Kamberg, Carel Jan Adrianus, von den Niederlanden, geboren am 8. April 1940, wohnhaft Chalet Hermance, Solsanastrasse 2, 3792 Saanen

Kruthoffer van der Schalk Kamberg, Hermance, von den Niederlanden, geboren am 28. September 1945, wohnhaft Chalet Hermance, Solsanastrasse 2, 3792 Saanen

Van der Schalk Kamberg, Jan Alexander Martinus, von den Niederlanden, geboren am 12. Oktober 1966, wohnhaft Wittenburgerweg 156, 2244CH Wassenaar, Niederlande

Van der Schalk Kamberg, Emilia Augusta Ilona Eleonora, von den Niederlanden, geboren am 26. September 1969, wohnhaft Crocusstraat 32, 2241VZ Wassenaar, Niederlande

Garvey-Das Ellen Veruska, von den Niederlanden, geboren am 21. Dezember 1976, wohnhaft Stonehouse, Snowdenhamlinks Road, GU5 0BX Bramley, Grossbritannien;

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer 0.235 (Erdgeschoss, Eingang A), Scheibenstrasse 1, 3600 Thun.
Datum der Steigerung: 23. August 2018, 14 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:
Das Lastenverzeichnis wurde bereits aufgelegt.

Steigerungsobjekte:

– Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 6281-1.

Stockwerkeigentum.

^{447/1000} Anteil an Grundbuch Blatt Nr. 6281 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im EG mit Nebenraum

Amtlicher Wert: Fr. 623 800.–.

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 1 750 000.–.

– Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 6281-2.

Stockwerkeigentum.

^{559/1000} Anteil an Grundbuch Blatt Nr. 6281 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmerwohnung mit zwei Balkonen im OG und DG.

Amtlicher Wert: Fr. 637 590.–.

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 2 150 000.–.

Neues Steigerungsdatum nach Artikel 31 VZG.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörende revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Ciraulo, Raffaele, Coiffeur, von Italien, geboren am 25. Dezember 1972, wohnhaft Moosstrasse 15, 3073 Gümligen.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 27. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Bärkli, Oberdorfstrasse 40, 3053 Münchenbuchsee.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-103.765.915.

Datum des Auflösungsentscheids: 27. März 2018.

Datum der Einstellung: 20. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR.

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Gemeinnützige Baugenossenschaft Bärkli (UID-Nr. CHE-103.765.915) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Gerber Link, Bruno, von Langnau BE, geboren am 5. Juni 1967, wohnhaft Wertweg 3, 3007 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «SOLVENTAS B. GERBER LINK», Zwysigstrasse 39, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 22. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gestal, Mario, von Galgenen SZ, geboren am 27. Juli 1989, wohnhaft Riedbachstrasse 97, 3027 Bern, Inhaber der im Handelsregister am 9. März 2017 gelöschten Einzelunternehmung «DreamEvent.ch by Gestal», Schwarzenburgstrasse 479, 3098 Köniz.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2017.

Datum der Einstellung: 21. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

K + F AG, Zentweg 17c, 3006 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-105.978.764.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Lassoued, Erika, Pflegefachfrau, von Konolfingen, geboren am 14. August 1965, wohnhaft Sollrütistrasse 20, 3098 Schliern bei Köniz, Inhaberin der

im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen «FirstSecondhandladen Ambiente Lassoued», Seftigenstrasse 29, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 25. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mohammed, Bahzad Abdulla Mohammed, von Irak, geboren am 1. Februar 1979, wohnhaft Bächtelenweg 3, 3084 Wabern, Inhaber der im Handelsregister am 5. April 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Mohammed Local Transport», Silberstrasse 10, 8953 Dietikon.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 26. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Sinnarasa, Parasakthi, von Sri Lanka, geboren am 10. Juni 1928, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 26. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Kräuchi, Rana, Debora, von Bärswil BE, geboren am 6. Oktober 1954, gestorben am 23. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Heim Villa Christine, Südstrasse 55, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Datum der Einstellung: 25. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Utkun, Müslüm, von der Türkei, geboren am 1. Januar 1976, gestorben am 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Krähenbergstrasse 12A, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.

Datum der Einstellung: 15. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Geo Switzerland AG, Hauptstrasse 32, 3853 Niederried am Brienzensee.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 26. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 14. Mai 2018 bezüglich Geo Switzerland AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 5. Juni 2018 rechtskräftig.

Hupfer-Müller, Michael, gewesener Mitarbeiter, von Sarnen OW, geboren am 6. August 1979, gestorben am 13. März 2018, wohnhaft gewesen Weekendweg 16, 3646 Einigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 6. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hänni-Minder, Verena, von Heimberg BE, geboren am 14. August 1933, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Haldenstrasse 52, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Datum der Einstellung: 26. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die Erblasserin ist Eigentümerin des folgenden Grundstückes:

– Huttwil-Grundbuch Blatt Nr. 1998, Haldenstrasse 52, 4950 Huttwil.

Falls der Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird, können vorerst Erben, dann Gläubiger und schliesslich Dritte, die ein Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit der Publikation beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven verlangen, sofern sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen (Art. 230a Abs. 1 SchKG). Auf entsprechendes Begehren der Pfandgläubiger innert 20 Tagen seit Publikation, verwertet das Konkursamt die Pfänder sofern der Vorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Kommt keine Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven gemäss Artikel 230a Absatz 1 SchKG zustande und erfolgt kein Begehren der Pfandgläubiger gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG, verwertet das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, die Aktiven ohne weitere Formalitäten im Sinne von Artikel 230a Absatz 3 und 4 SchKG.

Rentsch, Friedrich, von Köniz, geboren am 21. Februar 1952, gestorben am 2. Januar 2018, wohnhaft gewesen Nassi 5, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Rüegg, René, von Hittnau ZH, geboren am 28. August 1933, gestorben am 1. März 2018, wohnhaft gewesen Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach bei Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 25. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Der Erblasser ist Eigentümer des folgenden Grundstücks: Rohrbach-Grundbuch Blatt Nr. 236, Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach.

Falls der Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird, können vorerst Erben, dann Gläubiger und schliesslich Dritte, die ein Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit der Publikation beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven verlangen, sofern sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen (Art. 230a Abs. 1 SchKG).

Auf entsprechendes Begehren der Pfandgläubiger innert 20 Tagen seit Publikation, verwertet das Konkursamt die Pfänder sofern der Vorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird (Art. 230a Abs. 2 SchKG).

Kommt keine Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven gemäss Artikel 230a Absatz 1 SchKG zustande und erfolgt kein Begehren der Pfandgläubiger gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG, verwertet das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, die Aktiven ohne weitere Formalitäten im Sinne von Artikel 230a Absatz 3 und 4 SchKG.

Schweizer Stiftung pro integral, 4914 Roggwil.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 25. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

SISCON MEDICAL GmbH, Jurastrasse 41, 4900 Langenthal.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 21. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 14. Juli 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Die Mehrwertsteuer Nummer CHE-494.187.764 wird hiermit widerrufen.
Liquidation nach Artikel 731b OR.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bonnier, Stéphane, von Linden BE, geboren am 30. Mai 1974, wohnhaft Rathausgasse 45, 3011 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bonnier IT Solutions», Rathausgasse 45, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Streuli, Markus Erwin, von Wengi BE, geboren am 31. August 1965, gestorben am 20. April 2018, wohnhaft gewesen Frikartweg 25, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Thermofix GmbH, Schaufelweg 23, 3098 Schliern bei Köniz.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-115.801.110.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kanton Zürich

i4p GmbH (vormals Implakom GmbH), Märtpfatz 3, 8307 Effretikon.
Datum des Auflösungsentscheids: 15. März 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731 b Abs. 1 Ziff. 3 OR). Das Urteil vom 15. März 2018 ist am 9. Mai 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Illnau
8308 Illnau

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Balmer, Eugen Ernst, von Laupen BE, geboren am 5. April 1933, gestorben am 21. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 11, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Baumberger, Michel, Bauleiter, von Koppigen BE, geboren am 2. März 1987, wohnhaft Tannackerstrasse 24, 3073 Gümligen.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Blagojevic, Sretenka, Packerin, von Serbien, geboren am 17. Februar 1976, wohnhaft Flurweg 44, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Blagojevic, Zoran, Chauffeur, von Serbien, geboren am 4. August 1973, wohnhaft Flurweg 44, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Celik, Michael Cem, Baumaler, von Grosshöchstetten BE, geboren am 12. April 1977, wohnhaft Oberbottigenweg 43, 3019 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Cervo Rosso International Trading GmbH, Musterplatz 25, 3033 Wohlen bei Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-169.932.807.
Datum des Auflösungsentscheids: 4. Juli 2017.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR
Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Cervo Rosso International Trading GmbH (UID-Nr. CHE-169.932.807) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

de Chiara, Daniel, von Deutschland, geboren am 25. Dezember 1985, wohnhaft Bergweidweg 16, 3044 Innerberg.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Dittrich Anthon, Edith Agnes, von Bern, geboren am 4. Juni 1938, gestorben am 10. Mai 2018, wohnhaft gewesen Lindachstrasse 15B, 3038 Kirchlindach, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Guggisberg, Hans Rudolf, von Thierachern BE, geboren am 15. Oktober 1949, gestorben am 1. Februar 2018, wohnhaft gewesen Lyssstrasse 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Guggisberg-Marti, Ursula, von Sumiswald BE und Thierachern BE, geboren am 27. November 1951, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Lyssstrasse 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 8, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schmid Bedachungen GmbH, Thunstrasse 38, 3113 Rubigen.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-109.540.272.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Senften-Bohren, Margaretha Ella, von Ligerz BE, geboren am 30. April 1931, gestorben am 27. Mai 2018, wohnhaft gewesen Eigermatte 12, 3110 Münsingen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Weyer-

gut Behanien, Seftigenstrasse 101, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Union Industrieboden GmbH, Bümplizstrasse 3, 3027 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-111.708.339.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

VERTICALWORKS GMBH, Junkerngasse 1, 3011 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-110.469.333.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bacon-Allenbach, Lilli, von Charmoille JU, geboren am 11. August 1934, gestorben am 21. Februar 2018, wohnhaft gewesen Salzhausstrasse 7, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 9. April 2018, mit Beweismitteln.

Ei Benna, Fehmi, von Solothurn, geboren am 13. August 1981, wohnhaft Alfred-Aebi-Strasse 53, 2503 Biel/Bienne.
Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Schuldner ist Gesellschaft der Kollektivgesellschaft Ei Benna & Partner Solutions, Biel.
Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 9. Mai 2018, mit Beweismitteln.

Flückiger, Stefan Martin, von Huttwil BE, geboren am 15. April 1961, gestorben am 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Bürenstrasse 31, 3296 Arch, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 16. März 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gygax-Höfler, Margarete, gewesene Rentnerin, von Seeberg BE, geboren am 3. Dezember 1935, gestorben am 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 16b, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.
Eingabefrist bis 5. August 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wider-Sägesser, Lydia, gewesene Hausfrau, von Düringen FR, geboren am 20. September 1952, gestorben am 23. April 2018, wohnhaft gewesen

Musterplatz 1, 3665 Wattenwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.

Eingabefrist bis 5. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Delaquis, Roland, von Rechthalten FR, geboren am 23. Juli 1956, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental mit Aufenthalt Hohgantblick, Scheidbach 73d, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Eingabefrist bis 5. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Klameth, Peter, von Bern, geboren am 8. August 1934, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 30, 3432 Lützelflüh-Goldbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Juni 2018.

Eingabefrist bis 5. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tschanz, Paul, von Röthenbach im Emmental, geboren am 22. Mai 1949, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 26, 3555 Trubschachen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Eingabefrist bis 5. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bieri, Margrit Johanna, von Schangnau BE, geboren am 13. September 1949, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 25, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Createc AG, Bahnhofstrasse 22, 3076 Worb.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.086.149.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Ezzema, André Edouard, von Gündlischwand BE, geboren am 6. Oktober 1977, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 35, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Gerber, Paul Rudolf, von Langnau im Emmental, geboren am 28. Oktober 1942, gestorben am 2. April 2018, wohnhaft gewesen Mülinenstrasse 41, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Halimaj, Hatim, von Kosovo, geboren am 29. April 1968, gestorben am 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen Muldenweg 9, 3075 Rüfenacht,

mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Kobel, Franziska, von Worb BE und Trachselwald BE, geboren am 26. September 1967, gestorben am 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Leber, Jean-Pierre, von La Chaux-de-Fonds NE, geboren am 12. März 1933, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 49, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Muralt-Luegger, Sophie, von Trub BE, geboren am 9. April 1932, gestorben am 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, Hüsiackerstrasse 2-6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Neuenschwander, Ernst, von Eggwil BE, geboren am 24. November 1959, gestorben am 22. März 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Nydegger, Verena, von Einsiedeln SZ, geboren am 9. März 1944, gestorben am 17. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Flüestrasse 10, 3157 Milken, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Landhaus, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Pajkovic-Oesch, Tanja, Pflegefachfrau, Oberlangenegg BE, geboren am 12. August 1986, wohnhaft Oberer Aareggweg 31, 3004 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Schiess, Markus, von Herisau AG, geboren am 8. April 1931, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3132 Riggisberg, mit Aufenthalt im Pflegezentrum Schwarzenburg, Guggisbergstrasse 7, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Schüpbach, Daniel, von Mirchel BE, geboren am 11. August 1968, gestorben am 13. März 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 3, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

WEGIPS GmbH, Seftastrasse 36, 3047 Bremgarten bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-429.906.604.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Brändli, Erika, von Boltigen BE, geboren am 23. November 1940, gestorben am 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Heim Les Mimosas, Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Frêne, Daniel Gilbert, de Reconvilier BE, né le 18 août 1949, décédé le 24 janvier 2018, domicilié de son vivant rue Jakob-Stämpfli 97, 2503 Biel/Bienne, en séjour à l'EMS Ried, chemin Paul-Robert 12/25, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée.

Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 5 juillet 2018 jusqu'au 24 juillet 2018.

Délai pour contester l'inventaire: 5 juillet 2018 jusqu'au 14 juillet 2018.

Schwab, Fritz Marcel, von Arch BE, geboren am 11. August 1935, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Zollhausstrasse 15, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hählen, Roland, von Lenk BE, geboren am 16. März 1973, gestorben am 13. März 2018, wohnhaft gewesen in 3714 Frutigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Murer, Paul, gewesener Mitarbeiter Landwirtschaft, von Beckenried NW, geboren am 18. April 1958, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen mit Zustelladresse Hargartenberg 75, 3531 Oberthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Wyder, Hans Jürg Oskar, gewesener Rentner, von Riggisberg BE, geboren am 23. September 1943, gestorben am 22. Januar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 44, 3624 Goldwil (Thun), ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Freudiger-Schaad, Maria Magdalena, von Oberbipp BE, geboren am 21. März 1939, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen im Dahlia Wiedlisbach, Bergstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Lanz, Eduard Willy, von Wiedlisbach BE, geboren am 2. September 1939, gestorben am 12. Januar 2018, wohnhaft gewesen Mühlegasse 10, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Liechti, Thomas Marc, von Landiswil BE und Murten FR, geboren am 26. Februar 1962, gestorben am 28. Juli 2017, wohnhaft gewesen Grünaustrasse 26, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Wechsler-Bossert, Marta Pauline, von Hergiswil bei Willisau LU, geboren am 7. September 1927, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Murgenthalstrasse 56, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Widmer, Hedwig, von Sumiswald BE, geboren am 29. Oktober 1926, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen in 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 5. Juli 2018 bis 24. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 5. Juli 2018 bis 14. Juli 2018.

Kanton Zug

Santopino AG, Blegistrasse 11A, 6340 Baar.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.

Anfechtungsfrist Inventar: Zehn Tage nach erfolgter Publikation.

Ebenfalls liegt das Lastenverzeichnis Grundbuch der Gemeinde Brienzwiler, Grundstück Nr. 1107, Plan Nr. 2451, auf.

Konkursamt Zug
6301 Zug

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Berger, Etienne Paul Albert, von Bremgarten bei Bern, geboren am 7. Februar 1928, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Scharnachtalstrasse 12, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Alexandra, Alexandraweg 22, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 20. Juni 2018.

Blaser, Otto, Hauswart, von Walkringen BE, geboren am 23. Februar 1983, wohnhaft Schermenweg 164, 3072 Ostermundigen.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Campera, Antonietta, Pflegeassistentin, von Italien, geboren am 2. Januar 1973, wohnhaft Wangentalstrasse 191, 3173 Oberwangen bei Bern.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Erb, Walter, von Oberhof AG, geboren am 19. Dezember 1946, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen Hintere Engehaldenstrasse 10, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 20. Juni 2018.

Eymann, Hans, von Linden BE, geboren am 5. Juni 1944, gestorben am 18. November 2017, wohnhaft gewesen Flüestrasse 10, 3176 Neuenegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 20. Juni 2018.

Flück, Markus Thomas, von Brienz BE, geboren am 26. Mai 1956, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Felshaldenweg 25, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Hofmann, Matias, Landmaschinenmechaniker, von Rüschegg BE, geboren am 2. Dezember 1986, wohnhaft Dorf 34, 3156 Riffenmatt.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Maron, Dusan, von der Slowakei, geboren am 29. April 1966, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bellevuestrasse 17, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 20. Juni 2018.

NAVINE GmbH, Dörfli 9, 3303 Jegenstorf, CHE-231.535.315.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Nydegger-Marti, Elisabeth Käthi, von Wahlern BE, geboren am 3. Mai 1924, gestorben am 15. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Papiermühlestrasse 2B, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, Wyleringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Puglisi, Umbertina, von Italien, geboren am 24. Mai 1930, gestorben am 11. November 2017, wohnhaft gewesen Funkstrasse 92/108, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Seiler-Berner, Gerda, von Lenzburg AG und Tägerig AG, geboren am 25. August 1951, gestorben am 14. Dezember 2015, wohnhaft gewesen Bösingenstrasse 4, 3177 Laupen BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Seiler, Georg Michael Meinrad, von Tägerig AG, geboren am 18. Dezember 1941, gestorben am 14. Dezember 2015, wohnhaft gewesen Bösingenstrasse 4, 3177 Laupen BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Stebler-Schlup, Rosa Elisabeth, von Seedorf BE, geboren am 12. Juli 1923, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweid 19, 3045 Meikirch, mit Aufenthalt im Altersheim Hofmatt, 3043 Uettiligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Zevallos, Benigno, Maurer, von Langnau im Emmental BE, geboren am 5. Mai 1983, wohnhaft Erika-
weg 4, 3072 Ostermundigen.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Zürcher, Peter, Fachmann Gesundheit, von Lauperswil BE, geboren am 16. April 1981, wohnhaft Dornegasse 10, 3007 Bern.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Zust-Frey, Ruth, von Emmen LU und Sursee LU, geboren am 6. August 1935, gestorben am 5. Januar 2018, wohnhaft gewesen Worbstrasse 316, 3073 Gümligen.

Datum des Schlusses: 20. Juni 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Combicolor AG, Postgasse 26, 2542 Pieterlen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-106.795.947.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

Iseli, Rolf, von Thunstetten BE, geboren am 11. Mai 1952, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Adam-Friedrich-Molz-Gasse 35, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Salvisberg (-Jean Mairet), Liliane Ida, von Mühleberg BE, geboren am 30. Dezember 1932, gestorben am 30. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Brachmattstrasse 10, 2555 Brügg bei Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 26. Juni 2018.

Ulrich, Fritz, von Guggisberg BE, geboren am 3. März 1932, gestorben am 26. August 2017, wohnhaft gewesen Residenz Au Lac, Aarbergstrasse 46, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 22. Juni 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Brügger, Verena Anna, gewesene Kauffrau, von Schwarzenburg BE und Meiringen BE, geboren am 27. April 1958, gestorben am 13. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Gemmistrasse 24, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

Michel, Kurt, gewesener Rentner, von Unterseen BE, geboren am 31. Oktober 1943, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3800 Matten bei Interlaken mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Brienz, Hauptstrasse 256, 3855 Brienz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 22. Juni 2018.

score sport ag, Bahnhofstrasse 8, 3800 Interlaken.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

TUK TUK THAI Kurier und Take-Away GmbH, Unionsgasse 1, 3800 Interlaken.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018

Wittwer, Fritz Jakob, gewesener Rentner, von Linden BE, geboren am 5. April 1933, gestorben am 6. Februar 2017, wohnhaft gewesen Schoneggstrasse 23, 3700 Spiez mit Zustelladresse PZM Psychiatriezentrum Münsingen, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses 7. Juni 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Gurtner, Thomas, von Biglen BE, geboren am 21. Dezember 1973, gestorben am 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, mit Aufenthalt in der Heimstätte Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

Truffer, Eduard, von Grächen, geboren am 23. Juli 1964, wohnhaft Rufshausenstrasse 3, 4911 Schwarzhäusern.

Datum des Schlusses: 21. Juni 2018.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Horisberger, Slada, wohnhaft Tulpenweg 18, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Ort der Verhandlung: Gerichtssaal 22, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Datum der Verhandlung: 6. August 2018, 8.15 Uhr.

Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrages am 20. Juni 2018 wird Kenntnis genommen.

Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder an der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Mühlethaler

Provisorische Nachlassstundung

Hostettler, Beat, wohnhaft Lindenhofstrasse 2, 3048 Worbblauen.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 20. Juni 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 20. August 2018.

Provisorische Sachwalterin: Anita Nydegger, c/o Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Huber wird angesetzt auf Montag, 30. Juli 2018, 14 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Huber

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Jordi, Michel, wohnhaft Mösliweg 3, 3098 Köniz.

Ort der Verhandlung: Effingerstrasse 34, 3008 Bern, Gerichtssaal 25.

Datum der Verhandlung: 5. September 2018, 14 Uhr.

Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrages am 13. Juni 2018 wird Kenntnis genommen.

Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder an der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Huber

Nachlassstundung

Zurbuchen, Ingrid, kaufmännische Angestellte, von Habkern BE, geboren am 12. Juni 1972, wohnhaft Kirchenfeldstrasse 33, 3250 Lyss.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 26. Dezember 2018.

Eingabefrist für Forderungen bis 4. August 2018.

Sachwalterin: Christina Jenzer, Büro passe-par-tout Biel, Freiestrasse 46a, Postfach 4149, 2500 Biel/Bienne 4.

Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat mit Entscheid vom 26. Juni 2018 für die Dauer von sechs Monaten, das heisst bis 26. Dezember 2018, die Nachlassstundung bewilligt.

Als Sachwalterin wird Christina Jenzer, Büro passe-par-tout Biel, Freiestrasse 46a, Postfach 4149, 2500 Biel/Bienne 4, eingesetzt.

Rechtsmittel: Der Entscheid kann, soweit er die Ernennung der Sachwalterin betrifft, von den Gläubigern innert zehn Tagen seit der Publikation im SHAB an das kantonale Nachlassgericht am Obergericht des Kantons Bern weitergezogen werden.

Schuldenruf: Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert ihre Forderungen mit Wert 26. Juni 2018, mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch haben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet (unter Voranmeldung) am Mittwoch, 26. September 2018, um 14 Uhr an der Freiestrasse 46a, 2502 Biel, statt. Die Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 6. September 2018 unter Voranmeldung im Büro der Sachwalterin einsehen, Telefon 032 345 18 38.

Büro passe-par-tout Biel
Christina Jenzer
2500 Biel/Bienne 4

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Belp

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Einwohnergemeinde, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Einbau von Rasengittersteinen in Fahrspuren der bestehenden Naturstrasse.

Standort: Belp, Naturstrasse Schwarzen-Unteraar, Parzellen Nrn. 702, 885 und 886, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich A, Gewässerschutzzone S3, Landschaftsschongebiet, Bauen im Gewässerraum.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis und mit 3. August 2018.

Aufgestellte: Gemeinde-/Bauverwaltung, Güterstrasse 13, 3123 Belp.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 4. Juli 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Biglen

Baupublikation

Gesuchsteller: Andres Moser, Buuchi 70, 3507 Biglen.

Projektverfasserin: Jaun + Partner AG, Planungs- und Ingenieurbüro, Reutegraben 129a, 3531 Oberthal.

Standort: Biglen, Enetbach 61, Parzelle Nr. 232.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Stallsanierung und Erweiterung Stall (teilweise nachträgliches Baugesuch), Überdachung Brunnen.

Schutzzone: Ortsbildschutzperimeter, Landschaftsschutzgebiet.

Bauinventar: schützenswertes K-Objekt, Baugruppe F.

Gewässerschutzmassnahme: Einleitung in Güllegrube, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. August 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Allfällige Lastenausgleichsbegehren sind ebenfalls innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist anzumelden.

Biglen, 4. Juli 2018
Bauverwaltung Biglen

Burgstein

Baupublikation

Artikel 67 BauV – Unterschreitung der minimalen Raumhöhe

Artikel 24 RPG – Bauen ausserhalb der Bauzone

Artikel 15 GBR – Unterschreitung Strassenabstand

Gesuchsteller: Monika Mattes-Schaub, Nünenenweg 65, 3123 Belp und Michael Ith, Nünenenweg 65, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Aus-, Umbau und Erweiterung der bestehenden Liegenschaft zum Wohnhaus.

Standort: Niederschönegg 84.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt.

Schutzzone: Keine.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Burgstein.

RegioBV Westamt

Ferenbalm

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kriechenwil, Wasserversorgung, Gemeindehausstrasse 4, 3179 Kriechenwil.

Projektverfasser: Ingenieurbüro, Markus Brügger, Stadtmatte 13, 3177 Laupen.

Bauvorhaben: Neubau Trink- und Löschwasserversorgungsleitung Kriechenwil-Gammen.

Standorte:

Ferenbalm: Dorfstrasse/Käsereigässli Gammen, Parzellen Nrn. GZN4-01/GZN11-01/GZN49-01/GZN53-03/GZN53-04, Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Bestandeszone BZ, Koordinaten 2.583.600/1.195.800.

Kriechenwil: Käsereistrasse/Schürmatt/Waldeggrasse, Parzellen Nrn. GZN15-03/GZN55-01/GZN105-01/GZN37-01/GZN40-01/GZN98-01/GZN102-01/GZN65-01/GZN89-01/GZN55-02 sowie Parzellen Nr. 15/119/177/139/647/659.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Dorfkernzone DK, Koordinaten 2.583.670/1.195.800.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzzonen:

Ferenbalm: Landschaftsschutzgebiet/Ortsbildschutzgebiet/Baugruppe E (Ferenbalm, Gammen)/ISOS national/Dorfstrasse im Inventar historischer Verkehrswege.

Kriechenwil: Ortsbildschutzgebiet/ISOS lokal/Waldeggrasse und Käsereistrasse im Inventar historischer Verkehrswege.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, 24 ff. RPG

– Ferenbalm: Unterschreiten Strassenabstand Artikel 12 Absatz 1 GBR in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 SG

– Kriechenwil: Unterschreiten Strassenabstand Artikel 15 Absatz 1 GBR in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 SG

Hinweis: Gebiet mit laufendem Landumlegungsverfahren.

Einsprachefrist bis und mit 3. August 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Ferenbalm, Ofenhausstrasse 37, 3206 Rizenbach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 4. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller/Projektverfasser: Hans-Ulrich und Marlies Ruch, Industriestrasse 4, 3315 Krälligen.

Standort: Aefligenstrasse 52, 3312 Fraubrunnen, Parzelle Nr. 538.1/558.

Bauvorhaben:

- Anschluss an ARA
- Jauchegrube wird entleert, aufgefüllt und eingekiest
- Land hinter der Scheune wird für Kleintiere genutzt (nachträglich)

Nutzungszone: F, Landwirtschaftzone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A, Neuerstellen ARA-Anschluss, Trennsystem.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 3. August 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet, Erleichterung nach Artikel 16.3 BewD.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 lit.a BauG).

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 4. Juli 2018

Bauverwaltung Fraubrunnen

Innertkirchen

Baupublikation

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Gesuchstellerin: Alpgenossenschaft Engstlen, per Adresse Bruno Kehrl-Raz, Wyler-Sunnsyten 11, 3862 Innertkirchen.

Projektverfasserin: Alpgenossenschaft Engstlen, per Adresse Bruno Kehrl-Raz, Wyler-Sunnsyten 11, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben:

Neubau Wasserversorgung

– Fassung und Brunnstube bestehend

– Sanierung bestehendes Reservoir

– Änderung Leitungsführung; neue Leitung ab dem bestehenden Reservoir, zentrale Linienführung

– neues Reservoir mit Druckerhöhung wird Richtung Westen verschoben

– Bergseitige Bruchsteinmauern zum Schutz der Schächte vor mechanischen Einwirkungen

– Anschlüsse der bestehenden Hütten

– Anschlüsse der bestehenden Weidebrunnen

Standort: Engstlenalp, Parzelle Nr. 126, Koordinaten 2.669.139/1.181.249, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 2. August 2018.

Auflage und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen.

Innertkirchen, 29. Juni 2018

Die Bauverwaltung

Jaberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Burgergemeinde Bern, Domänenverwaltung, Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern.

Projektverfasserin: GEOTEST AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen.

Bauvorhaben: Sanierung Kugelfangkästen und Einbau Kugelfangsystem.

Standort: Jaberg, Schiessstand Bode, Parzellen Nrn. 174 und 59, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.609.403/1.186.516.

Schutzzone/Hinweise: Gewässerschutzbereich A, Aarelandschaft Thun-Bern, Bauen im Gewässerraum, belasteter Standort (Schiessanlage), das Baugesuch beinhaltet ein Rodungsgesuch.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV) und Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KwaG)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

Öffentliche Auflage: Die Akten können bei der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 2, 3629 Jaberg, eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montags von 15 bis 18 Uhr. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können gerne telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Zusätzlich liegen die Baugesuchsakten bei der Bauabteilung Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen auf. Im Bedarfsfall können die Akten dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachefrist bis und mit 3. August 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 4. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Kandersteg

Baupublikation

Gesuchsteller: Alpgenossenschaft Ueschinen, Hans Röstli, Kandersteg.

Bauvorhaben: Elektrische Erschliessung der Alp-schaft Ueschinen mittels Kabelkanalisation und

Trafostationen, Sanierung Quelffassung «Leimern» und «i de lunge Böde» sowie Erstellen von Wasserreservoirs. Ergänzen des Leitungsnetzes der Wasserversorgung.

Standort: Gemeinde Kandersteg, Ueschinen, Parzellen Nrn. 1301, 304, 367, 561 und 57, LWZ, Trockenwiesen und -weiden national, Trockenstandortregional, Koordinaten 2.613.615/1.144.280 bis 2.615.840/ 1.146.850.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Artikel 24 RPG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 2. August 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frutigen, 3. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Kriechenwil

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kriechenwil, Wasserversorgung, Gemeindehausstrasse 4, 3179 Kriechenwil.

Projektverfasser: Ingenieurbüro, Markus Brügger, Stadtmatte 13, 3177 Laupen.

Bauvorhaben: Neubau Trink- und Löschwasser-versorgungsleitung Kriechenwil–Gammen.

Standorte:

- Kriechenwil: Käsereistrasse/Schürmatt/Waldeggrasstrasse, Parzellen Nrn. GZN15-03/GZN55-01/GZN105-01/GZN37-01/GZN40-01/GZN98-01/GZN102-01/GZN65-01/GZN89-01/GZN55-02 sowie Parzellen Nrn. 15/119/177/139/647/659.
- Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Dorf-kernzone DK, Koordinaten 2.583.670/1.195.800.
- Ferenbalm: Dorfstrasse/Käsereigässli Gammen, Parzellen Nrn. GZN4-01/GZN11-01/GZN49-01/GZN53-03/GZN53-04, Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ, Bestandeszone BZ, Koordinaten 2.583.600/1.195.800.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzzonen:

- Kriechenwil: Ortsbildschutzgebiet/ISOS lokal/Waldeggrasstrasse und Käsereistrasse im Inventar historischer Verkehrswege
- Ferenbalm: Landschaftsschutzgebiet/Ortsbild-schutzgebiet/Baugruppe E (Ferenbalm, Gammen)/SOS national/Dorfstrasse im Inventar historischer Verkehrswege

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 ff. RPG
- Kriechenwil: Unterschreiten Strassenabstand Artikel 15 Absatz 1 GBR in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 SG
- Ferenbalm: Unterschreiten Strassenabstand Artikel 12 Absatz 1 GBR in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 SG

Hinweis: Gebiet mit laufendem Landumlegungsverfahren.

Einsprachefrist bis und mit 3. August 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Gemeindehausstrasse 4, 3179 Kriechenwil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der

Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 4. Juli 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Meiringen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: E.S. Pulver Bauingenieure AG, Kreuzgasse 8, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Ersatz Druckbrecherschacht im Gebiet Niwfuhr.

Standort: Brünigstrasse, Brünigen, Gebiet Niwfuhr, Parzelle Nr. 515, Koordinaten 2.653.211/1.178.455, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanpruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. August 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Niederönz

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Robert Zürcher, unterer Fluhacherweg 3, 3362 Niederönz.

Projektverfasserin: Bauen mit Bieli GmbH, Blumenweg 8, 3362 Niederönz.

Bauvorhaben: Einbau Wohnung im Dachgeschoss, Einbau von sechs Dachfenstern.

Standort: Niederönz, unterer Fluhacherweg 3, Parzelle Nr. 134.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Beanpruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Nutzung des bestehenden Kanalisationsanschlusses.

Gewässerschutzzone/-bereich: Gewässerschutzbereich A_u.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Aeschistrasse 32, 3362 Niederönz.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen.

Niederönz, 26. Juni 2018
Gemeindeverwaltung Niederönz

Oberbipp

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Artikel 20 der Eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Artikel 5 der Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

Baugesuchsteller: Christian von Ins, Industriestrasse 3, 4538 Oberbipp.

Bauvorhaben: Anbau Schweinemaststall, Neubau Jauchegrube, Terrainanpassung.

Standort: Oberbipp, Schattenbergweg 1, Parzelle Nr. 366, Landwirtschaftszone.

Die Stellungnahme der beurteilenden Fachstelle ist positiv. Das Bauvorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung wurde erteilt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen, das heisst ab 5. Juli bis 6. August 2018 bei der Gemeindeverwaltung Oberbipp, eingesehen werden.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Toffen

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Toffen, Bahnhofstrasse 1, 3125 Toffen.

Projektverfasser: Porta AG, Bahnhofstrasse 14, 3125 Toffen.

Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang, Rückbau Scheibenstand- und Zeigeranlage, erstellen temporäre Baupiste und Umschlagplatz, Entfernung geschützte Hecke mit Ersatzpflanzung.

Standort: Toffen, Nähe Gutenbrünnenweg, Parzellen-Nrn. 19, 273, 225, 18, 454, 22, 60, 1096, 157, Landwirtschaftszone, Wald, Koordinaten 2.603.735/1.189.154.

Schutzzone/Hinweise: Gewässerschutzbereich B. Landschaftsschutzgebiet, belasteter Standort (Schiessanlage), Bauen im Gewässerraum, das Baugesuch beinhaltet ein Rodungsgesuch.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV) und Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 NSchG)

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 1, 3125 Toffen.

Einsprachefrist: bis und mit 3. August 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 4. Juli 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Ausserordentliche Baugesuche

Frutigen

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Verein Infanterie Festung + Berner Oberland, IF + BO, Brenzikofen.

Bauvorhaben: Umnutzung von Felsenmagazin der Armee für zivile Nutzung als Lagerraum.

Standort: Gemeinde Frutigen, Dorfhaltwald, Parzelle Nr. 3615, LWZ, Koordinaten 2.615.720/1.160.514.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 2. August 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Vordorfgasse 1, 3714 Frutigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 3. Juli 2018
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Arni

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Reto Schneiter, Birchbühl 267, 3508 Arni.

Bauvorhaben: Vorhandener Milchviehstall zu Mutterkuhstall ändern; Neubau Liegehalle mit Boxen. Parzelle Nr. 463.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dreierweg 7, 3508 Arni.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Grindelwald

Änderung Überbauungsordnung «Mountain Hostel» mit Zonenplanänderung; nachträgliches Verfahren nach Artikel 122 Absatz 2 und 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)

Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 8 BauV.

Der Gemeinderat Grindelwald hat am 26. Juni 2018 die vorerwähnte geringfügige nachträgliche Änderung der Überbauungsordnung «Mountain Hostel», gestützt auf Artikel 122 Absatz 2 und 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung), Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Unterlagen können auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Grindelwald, 27. Juni 2018
Der Gemeinderat

Grossaffoltern

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Teilrevision der Ortsplanung

Der Gemeinderat Grossaffoltern bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Teilrevision der Ortsplanung zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 6. Juli 2018 bis und mit 6. August 2018 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenfalls sind sämtliche Unterlagen unter www.grossaffoltern.ch aufgeschaltet.

Während der Auflagedauer kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Grossaffoltern zu richten.

Grossaffoltern, den 28. Juni 2018
Der Gemeinderat

Kallnach

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen inklusive Rodungsgesuch
Standorte: 3283 Kallnach und 3283 Niederried bei Kallnach
für Projekte:
L-0135372.6
50-kV-Leitung zwischen den Unterstationen Kallnach und Niederried
– Regelleitung durch eine Weitspannleitung ersetzen
Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen inklusive Rodungsgesuch im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über den Wald werden vom 5. Juli 2018 bis zum 5. September 2018 in der Gemeindeverwaltung Kallnach, Schmittenrain 2, 3283 Kallnach, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Saanen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:
S-0172369.1
Transformatorstation Oeystasse 48
– Neubau Trafostation auf Parzelle 6144 der Gemeinde Saanen
Koordinaten 2.584.745/1.148.418
L-0108915.4
16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Oeystasse 28a und Oeystasse 48
– Umverlegung zur neuen TS Oeystasse 48
L-0128387.5
16-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Oeystasse 48 und Dorfrüttistrasse 7
– Umverlegung zur neuen TS Oeystasse 48
Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 5. Juli 2018 bis zum 6. September 2018 in der Bauverwaltung Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Sannen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Safnern

Aufhebung Verkehrsmassnahmen Fischerweg, Safnern

Der Gemeinderat von Safnern verfügt, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die Aufhebung folgender Verkehrsbeschränkung:

Aufhebung: Höchstgewicht 15 Tonnen, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrten

– Fischerweg, zwischen der Safnernbrücke und der Hauptstrasse

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Biel erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Gemeinderat Safnern

Thierachern

*Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 7 «Garage Pieren»
Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung und Inkraftsetzung*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Thierachern am 18. Dezember 2017 beschlossene, geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 7 «Garage Pieren» in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 22. Juni 2018 genehmigt.

Die geänderte Überbauungsordnung tritt vorbehältlich allfälliger Beschwerden am 6. Juli 2018 in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsstatthalteramt Thun und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Thierachern, den 26. Juni 2018
Der Gemeinderat

Uetendorf

Baupublikation nach kantonaler Rohrleitungsverordnung

Vorhaben: Erweiterung Erdgasnetz ≤5 bar, Industriestrasse 5–15 und Glütschbachstrasse 45 in Uetendorf.
Bauherrschaft: Erdgas Thunersee AG, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Energie Thun AG, Industriestrasse 6, Postfach 722, 3607 Thun

Betroffene Parzellen: Nrn. 832, 1096, 2100, 2139, 2140, 2141, 2185, 2292, 2293, 2296, 2301, 2303, 2306, 2363, 2454, 2675

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- Bewilligung für Leitungsanlagen in Strassen nach Artikel 69 SG
- Ausnahme für Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 RPG

Die Gesuchsunterlagen werden von Donnerstag, 5. Juli 2018 bis und mit Dienstag, 4. September 2018 bei der Bauabteilung Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Leitungssache ist im Gelände mit Pflocken, bzw. Markierungen, gekennzeichnet.

Während der Auflagefrist kann jede in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Person beim Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.

Amt für Umweltkoordination und Energie
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Zäziwil

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Daniel Krähenbühl, Reutenenstrasse 16, 3532 Zäziwil.

Bauvorhaben: Neubau Jungviehstall, Heuraum und Jauchegrube, Parzelle Nr. 258.

Auflagedauer bis und mit 3. August 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Zäziwil

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Niklaus Ramseier und Andrea Rüfenacht, Oberreutenenstrasse 33, 3532 Zäziwil.

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus, Abbruch Anbauten bei erhaltenswertem Speicher, Parzelle Nr. 510.

Auflagedauer bis und mit 3. August 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

E-Mail für amtliche Publikationen: amtsblatt@gassmann.ch

Information über die Gesuche für einen Anschluss an das Stromnetz von Groupe E.

Im steten Bestreben nach Optimierung der Prozesse und nach Transparenz will Groupe E den Austausch von Dokumenten zwischen den verschiedenen Berufszweigen im Rahmen von Anschlüssen an ihr Stromnetz vereinfachen. Zu diesem Zweck müssen uns ab dem 1.8.2018 alle Gesuche für einen Anschluss über unsere neue Internet-Plattform <https://elektroform.ch/online/groupee> zugestellt werden

Diese Plattform ermöglicht es allen Beteiligten insbesondere, ihre Anschlussgesuche jederzeit einzureichen und zu konsultieren.

Die anderen Zustellwege (Post, E-Mail, Fax) werden ab dem 1.08.2018 nicht mehr akzeptiert.



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint

www.gassmann.ch

service@gassmann.ch

**Amtsblatt
des Kantons Bern**

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.